

LEGENDE

Längen- und Flächenmaßstab (M 1 : 500)

ERLÄUTERUNG	PLANZEICHEN
Grenze des Planungsgebietes (außenliegend)	
Grenzlinie (zwischen unterschiedlichen einzelnen Bebauungsgrundlagen) Gilt nur hinsichtlich der Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes	
Bezeichnung der Teilgebiete mit unterschiedlichen Bebauungsgrundlagen im Planungsgebiet	Ⓐ, Ⓑ, Ⓒ,
Straßenfluchtlinien (§ 54 Abs 1 ROG 2009)	
Baufluchtlinie (§ 55 Abs 1 ROG 2009) Beim Zusammenfallen von Straßenfluchtlinie und Baufluchtlinie ist die Straßenfluchtlinie darzustellen	
Baugrenzlinie (§ 55 Abs 3 ROG 2009)	
Grundflächenzahl – GRZ (§ 56 Abs 2 ROG 2009)	GRZ 0,55
Niveau der Bezugsebene für Höhenfestlegungen in Meereshöhe (§ 57 Abs 2 ROG 2009) Angabe in Metern über Adria	450,00 EM x)

Als oberste Firsthöhe (FH) sowie als oberste Gesimshöhe (GH) bzw. oberste Traufhöhe (TH) werden festgelegt:

FH = 3,00 m GH = 3,00 m TH = 3,00 m	
FH = 4,00 m GH = 4,00 m TH = 4,00 m	3
FH = 13,50 m GH = 13,50 m TH = 13,50 m	4
FH = 17,00 m GH = 17,00 m TH = 17,00 m	6
FH = 18,30 m GH = 18,30 m TH = 18,30 m	7

Für Photovoltaik- und Solaranlagen sowie für technisch erforderliche Dachaufbauten wird eine maximale Höhe von 1,50 m über der fertigen obersten Dachhaut festgelegt

Verkehrstechnische Aufschließung im Bauplatz (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)

Aus- bzw. Einfahrtsverbot (§ 53 Abs 2 Z 12 ROG 2009)

Pflanzbindung (§ 61 Abs 2 ROG 2009)

Verpflichtung zur Erhaltung des Baumbestandes hinsichtlich Ausmaß und Struktur

Pflanzgebot (§ 61 Abs 2 ROG 2009)

Verpflichtung zur Anpflanzung von Einzelbäumen mit Laubbaumarten mit einem Stammumfang von mind. 35 cm (gemessen in 1 m Höhe) (Ersatzpflanzungen lt. Baumschutzverordnung)

Geringfügige Verschiebungen sind projektbezogen möglich.

Maßnahmen zu Zwecken des Immissionsschutzes (§ 53 Abs 2 Z 17 ROG 2009):

Für das Teilgebiet B wird festgelegt:

Die Mindestanforderung an die Außenbauteile gemäß ÖNORM B8115/2 sind in jedem Fall (Tag und Nacht) einzuhalten.

Die Fassade inkl. Fenster und eventuell vorhandener Zuluftelemente muss im gegenständlichen Fall ein $R'_{res,w} \geq 43$ dB einhalten.

An der zur Lindhofstraße zugewandten Fassade dürfen keine Fenster für Schlafräume situiert werden.

Wohnräume sind, mit Ausnahme der Park zugewandten Seite, hinter verglasten Loggien/ Wintergärten bzw. hinter Kastenfenstern mit hochabsorbierender Auskleidung der Leibung, welche im gekippten Zustand ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'_w \geq 20$ dB aufweist und damit natürliche Lüftung gewährleisten, anzuordnen. Ausnahmsweise ist eine Anordnung von Wohnräumen hinter Schallschutzfenstern mit schallgedämmter Be- und Entlüftung bzw. einer kontrollierten Wohnraumlüftung möglich.

x) Zahlenangaben nur beispielhaft (lt. Darstellungsverordnung)

Besondere Festlegungen:

Für 80 % der Höhenzone 7 wird die Verpflichtung zur Schaffung einer Dachbegrünung mit mindestens 12 cm Substrathöhe festgelegt.

Von dieser Fläche können gegebenenfalls Photovoltaik- und Solarpanelen flächengleich abgezogen werden. — BF 1

Im Teilgebiet B werden Dauer-KFZ-Stellplätze ausgeschlossen - die nach der Stellplatzverordnung vorgeschriebenen Stellplätze werden in der Hochgarage der SALK untergebracht, es sind lediglich 2 temporäre Stellplätze für Kurzparker erlaubt. — BF 2

Die Verkehrsfläche zur Anlieferung für die Elternherberge und der Wendehammer sind mit Rasenfugensteinen herzustellen. — BF 3

Darüber hinausgehende deklarative Eintragungen:

Das Teilgebiet B ist im Flächenwidmungsplan als lärmbelastete Fläche gemäß § 37 Abs 2 ROG 2009 gekennzeichnet.

Grünland (§ 36 ROG 2009)

STADT : SALZBURG Magistrat
Stadtplanung und Verkehr

Magistratsabteilung 5

BEBAUUNGSPLAN DER AUFBAUSTUFE ELTERNHERBERGE LINDHOFSTRASSE 1/A1

KENNNUMMER:	142.01/A05
ÜBERSICHTSPLAN	M 1:40.000

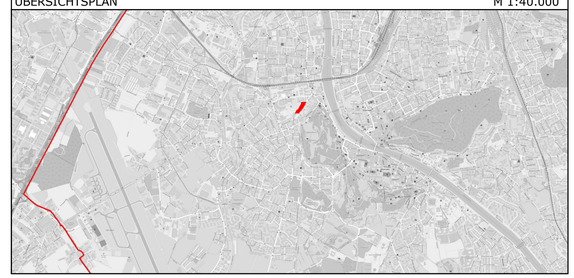

BESCHLUSS DES STADTSENATES VOM 20.05.2019	Für den Bürgermeister:
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT NR.: 10/2019 SEITE: 2 VOM 31.05.2019	(Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur) Senatsrat
WIRKSAMKEITSBEGINN AM 01.06.2019	STADTSIEGEL

PLANGRUNDLAGE	Katastralmappe; MA 6/03 - Vermessung u. Geoinformation	STAND: 08.05.2019

Datum: 08.05.2019	SB.: Mag. Dipl. NDS ETHZ Brigitte Neubauer / Hof	Maßstab	1 : 500
Ord.Nr.: 16	ZAHL: 61003/2017	Abl.Nr.:	305